

friedersdorf, Geyer und Thum. Wir theilen seinen Wortlaut am Schlusse vollständig mit, schicken ihm aber noch einige erläuternde Bemerkungen voraus.

Wie das Freiburger Bergrecht<sup>36)</sup>, so geht auch unsere Ordnung von den Voraussetzungen der Bergbaufreiheit und eines Obereigenthums des Landesherrn an den Mineralien — das wir hier indes vielleicht eher auf den Erwerb der Herrschaft Scharfenstein als auf den Besitz des Bergregals zurückzuführen haben — aus. Jeder, der Erzlagerstätten auffand, war zur Anlage eines Zinnbergwerks berechtigt, wenn er die landesherrliche Genehmigung dazu eingeholt hatte. Die Ertheilung derselben, die Verleihung, war wie in Freiberg<sup>37)</sup> Sache des vom Landesherrn angestellten Bergmeisters (§ 1). Das bei der Verleihung auszuwendende Mass war die Wehre, eine Einheit von zwei Lehen d. h. eine Fläche von 14 Lachter Länge und 7 Lachter Breite<sup>38)</sup>.

Nun waren aber die Zinnlagerstätten verschiedener Art: entweder fanden sich die Erze in Seifen d. h. sie bildeten durch Verwitterung, Ab- und Zusammenschwemmung entstandene Ablagerungen an der Gebirgsoberfläche, oder sie waren Klüfte d. h. Gänge von geringer Mächtigkeit. Die Verleihung war eine verschiedene, je nachdem man sich „auf Kluftwerk“ oder „auf Seifenwerk“ beleihen liess.

Im ersteren Falle sollte zur Fundgrube d. h. zu derjenigen Grube, durch welche die Erzlagerstätte entdeckt worden war und von der aus der Finder sich beleihen liess, ein Grubenfeld von 2 Wehren und dazu, wenn der Finder es verlangte, noch eine 3. Wehre vermessen werden. Jeder folgende, der auf demselben Gange, soweit er noch unverliehen war, ein Zinnbergwerk anlegen wollte, erhielt nur zwei Wehre zu einer Grube (§ 2). Handelte es sich jedoch um einen „Hauptschacht“ oder „Hauptstollen“, d. h. um einen Schacht oder Stollen, der mehreren Gruben Vorthail brachte, so war die Zahl der zu vermessenden Wehre dem Ermessen der Herrschaft anheimgestellt (§ 3). Im Übrigen war hinsichtlich der Stollen bestimmt, dass die Durchführung eines solchen

<sup>36)</sup> Vergl. diese Zeitschrift III, 123.

<sup>37)</sup> Vergl. Freiburger Stadtrecht Cap. XXXVII § 12 (Schott a. a. O. III, 266) und Bergrecht B § 3.

<sup>38)</sup> Veith, Deutsches Bergwörterbuch, S. 566.